Rechtsordnung

des

Deutschen Handball-Bundes e.V. (DHB)

mit den Zusatzbestimmungen

des

Handball-Verbandes Sachsen e.V. (HVS)

Die Rechtsordnung (RO) des Deutschen Handball-Bundes (DHB) gilt für alle Landesverbände und die ihnen angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder unmittelbar.

In einzelnen §§ der RO werden die Landesverbände ermächtigt, für ihren Zuständigkeitsbereich abweichende oder ergänzende Bestimmungen zu erlassen. Die Zusatzbestimmungen des Handball-Verbandes Sachsen (HVS) können deshalb die RO des DHB nur in diesen §§ ergänzen, einschränken oder präzisieren.

Die Zusatzbestimmungen des HVS ***in der Fassung vom 01.07.2026*** sind im Text *kursiv* gekennzeichnet.

Die Änderungen zur letzten Fassung vom 12.04.2025 sind ~~durch Streichung~~ bzw. farblich blau gekennzeichnet.

RECHTSORDNUNG (RO)

Stand: 15. November 2025[1]

Inhaltsverzeichnis

Präambel 3
I. Allgemeines 4
§ 1 Strafgewalt 4
§ 2 Befugnisse 4
§ 3 Betroffene 5
§ 4 Sperren 5
§ 5 Spieltechnische Folgerungen 5
II. Straftatbestände 5
§ 6 Vergehen gegen Mitarbeiter*innen und Nichteinhaltung von Beschlüssen 5
§ 7 Falsche Zeugenaussage 6
§ 8 Erschleichen von Spielberechtigungen, Fälschen eines Spielberichts, Missbrauch eines gültigen Spielausweises 6
§ 9 Spielen ohne Spielberechtigung 6
§ 10 Eingriff in den Spielbetrieb, Spielabbruch 6
§ 11 Manipulation, Bestechung, Prävention 7
§ 12 Doping 8
§ 13 Strafen bei Vergehen von Spielern und Mannschaftsoffiziellen innerhalb der Wettkampfstätte 8
§ 14 Verbandsschädigendes Verhalten 8
§ 15 Fälle des Spielverlusts 9
§ 16 Teilnahme am Spielbetrieb während einer Sperre oder einer Wartefrist 9
§ 17 Strafen anderer Sportverbände 10
III. Ordnungswidrigkeiten 10
§ 18 Tatbestände und Bußgeldrahmen 10
IV. Ergänzende Bestimmungen für Jugendliche 10
§ 19 Verfahren gegen Jugendliche 14
V. Verwaltungsverfahren 15
§ 20 Sachverhaltsprüfung und Entscheidung 15
§ 21 Verfahren mit Auswirkung auf die Spielwertung 15
§ 22 Verfahren in Spielberechtigungsfragen 15
§ 23 Verjährungsfristen 15
§ 24 Form und Zustellung der Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen 16
VI. Rechtsinstanzen 16
§ 25 Zuständigkeit der Rechtsinstanzen 16
§ 26 Stellung der Rechtsinstanzen 18
§ 27 Rechtszug 18
§ 28 Zusammensetzung der Rechtsinstanzen 18
§ 29 Inanspruchnahme der Rechtsinstanzen 19
§ 30 Beiladung 19
§ 31 Eintreten in ein laufendes Verfahren 19
§ 32 Vermuteter Widerspruch zum Recht des DHB 19
VII. Rechtsbehelfe 20

[1] Tritt am 01.07.2026 in Kraft.

§ 33 Rechtsbehelfe ... 20
§ 34 Anträge ... 20
§ 35 Einsprüche ... 20
§ 36 Berufung ... 21
§ 37 Revision ... 21
§ 38 Beschwerde und weitere Beschwerde ... 21
VIII. Formalien ... 21
§ 39 Form der Rechtsbehelfsschriften ... 21
§ 40 Rechtsbehelfsfristen ... 22
§ 41 Berechnung der Fristen ... 22
§ 42 Versäumung einer Frist, Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ... 22
§ 43 Verwerfen eines Rechtsbehelfs ... 23
§ 44 Gebühren und Auslagen ... 23
§ 45 Entscheidung über Gebühren und Auslagenvorschüsse ... 24
IX. Verfahrensgrundsätze ... 24
§ 46 Rechtliches Gehör ... 24
§ 47 Entscheidungsgrundsätze ... 24
§ 48 Verschwiegenheitspflicht ... 24
§ 49 Befangenheit ... 25
§ 50 Verbot der Verschlechterung ... 25
§ 51 Unzulässigkeit eines weiteren Verfahrens ... 25
§ 52 Mitwirkungspflichten ... 26
X. Rechtsverfahren ... 26
§ 53 Vorbereitung des Verfahrens ... 26
§ 54 Zeug*innen und Sachverständige ... 26
§ 55 Ladung zur und Vorbereitung der mündlichen Verhandlung ... 26
§ 56 Durchführung der mündlichen Verhandlung ... 27
§ 57 Entscheidung ... 28
§ 58 Rechtskraft ... 29
§ 59 Vergleich ... 29
§ 60 Einstellung des Verfahrens ... 29
§ 61 Berichtigung/Ergänzung der Entscheidung ... 30
§ 62 Folgen der Aufhebung einer Sperre ... 30
XI. Vollstreckung, Wiederaufnahme des Verfahrens und Gnadenrecht ... 30
§ 63 Vollstreckung ... 30
§ 64 Wiederaufnahme des Verfahrens ... 31
§ 65 Gnadenrecht ... 31
XII. Geltungsbereich ... 32
§ 66 Verbindlichkeit der Rechtsordnung ... 32

Präambel

Die Rechtsordnung (RO) ergeht aufgrund des § 4 Abs. 1 der Satzung. Sie ist im Sinne der Satzung anzuwenden und auszulegen und regelt die Durchführung von Verfahren vor den Verwaltungs- und Rechtsinstanzen des DHB und seiner Landes- und Ligaverbände sowie bei zwischenverbandlichen Wettbewerben für die Verfahren vor der jeweils zuständigen Stelle.

I. Allgemeines

§ 1 Strafgewalt

(1) Die Strafgewalt wird von den Verwaltungs- und Rechtsinstanzen ausgeübt.

(2) Verwaltungs- und Rechtsinstanzen ahnden auch Verstöße gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens.

(3) Verwaltungsinstanzen im Sinne dieser Ordnung sind Präsidien, Vorstände, Spielleitende Stellen und sonstige Organisationseinheiten, die in der Satzung oder den Ordnungen als Verwaltungsinstanzen im Sinne dieser Ordnung bezeichnet werden.

(4) Rechtsinstanzen im Sinne dieser Ordnung sind die in § 25 genannten.

§ 2 Befugnisse

(1) Die Verwaltungs- und Rechtsinstanzen können folgende Strafen, Maßnahmen und Geldbußen verhängen:
a) Verwarnung,
b) Verweis,
c) persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Dopingvergehen im Wiederholungsfalle bis auf Lebenszeit; Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe,
d) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
e) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
f) Hallensperre bis zu 30 Monaten,
g) Geldstrafe bis zu 50.000,00 €, bei Dopingvergehen bis zu 100.000,00€,
h) Spielverlust,
i) Aberkennung von bis zu acht Punkten vor oder während der Spielsaison,
j) Anordnen von Maßnahmen (Spielaufsicht, Aufsicht durch einen technischen Delegierten, Spielwiederholung, Spielergebniskorrektur bei Zählfehlern),
k) Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest der Spielsaison,
l) Nichtzulassung zum Spielbetrieb,
m) Entbindung von der Amtstätigkeit,
n) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
o) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
p) Entziehung der Spielervermittlerlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Lizenz (Sperre) für die Dauer von bis zu 2 Jahren,
q) Entziehung der Trainer- und/oder Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer*in- und/oder Übungsleitertätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu 4 Jahren,
r) Befristete Nichtansetzung von SR, Z/S zu Spielen in angemessener Dauer,
s) Rückstufung von SR, Z/S in eine niedrigere Leistungsklasse
t) Streichung von der Schiedsrichter- und/oder Z/S-Liste,
u) Aberkennung und Rückgabe von DHB-Auszeichnungen (Ehrennadel etc.),
v) Geldstrafen und Geldbußen bis zu 50.000,00 €.

(2) Die Verwaltungsinstanzen üben die Strafgewalt in allen Fällen aus, die nicht den Rechtsinstanzen vorbehalten sind.

§ 3 Betroffene

(1) Strafen, Geldbußen und Maßnahmen können unter Vereinshaftung gegen
a) Verbände oder deren Untergliederungen bzw. deren Zusammenschlüsse,
b) Vereine oder Lizenznehmern der Bundesligen im Erwachsenenbereich,
c) Spielgemeinschaften,
d) Mannschaften,
e) Spieler*innen,
f) Trainer*innen,
g) Schiedsrichter*innen,
h) Z/S,
i) Technische Delegierte,
j) Mitarbeiter*innen (haupt- und ehrenamtlich),
k) Vereinsmitglieder und
l) sonstige Personen, die für einen Spieler/eine Spielerin oder einen Verein handeln,
ausgesprochen werden.

(2) Teilnehmer*innen (Beihilfe und Anstiftung) unterliegen denselben Vorschriften.

§ 4 Sperren

(1) Sperren werden mit einem zeitlichen Rahmen ausgesprochen.

(2) Die Sperre gilt für den gesamten Handball, unabhängig der Funktion und/oder der Mannschaftzugehörigkeit.

(3) Das Enddatum der Sperre ist bei der Verhängung der Sperre zwingend anzugeben.

§ 5 Spieltechnische Folgerungen

In allen Verfahren sind Entscheidungen hinsichtlich spieltechnischer Folgerungen z.B. Wiederholungsspiele, Herausgabe einer neuen Tabelle, Ermittlung der Auf- oder Absteiger nur für die laufende Meisterschaftssaison oder die laufende Pokalrunde wirksam. Hat die Qualifikationsrunde, die neue Pokalrunde bereits begonnen oder ist das Spieljahr beendet, sind spieltechnische Folgerungen aus einem Urteil oder der Entscheidung einer Verwaltungsinstanz nicht mehr möglich.

II. Straftatbestände

§ 6 Vergehen gegen Mitarbeiter*innen und Nichteinhaltung von Beschlüssen

(1) Wer Mitarbeiter*innen der Verwaltung oder einer Person, die ein Amt innerhalb des DHB oder seiner Verbände ausübt oder eine Funktion wahrnimmt, ehrenrühriges Verhalten nachsagt, ohne den Wahrheitsbeweis zu erbringen, ihn beleidigt, verleumdet, bedroht oder tätlich angreift, kann bis zu zwölf Monate gesperrt und/oder mit einer Geldstrafe bis 2.500,00 € bestraft werden.

(2) Wer gegen einen Beschluss des Bundestags oder des Bundesrats des DHB verstößt, kann mit einer Geldstrafe bis 20.000,00 € bestraft werden.

§ 7 Falsche Zeugenaussage

(1) Zeugen, die bei einem Verfahren vor der Rechtsinstanz vorsätzlich falsch aussagen oder etwas verschweigen, sind mit einer Sperre von vier bis zwölf Monaten zu belegen. Zusätzlich können gegen sie Geldstrafen von 250,00 € bis 2.500,00 €, Amtsenthebung oder Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes verhängt werden.

(2) Fahrlässige Falschaussage ist mit einer Sperre von zwei bis sechs Monaten zu ahnden. Zusätzlich kann auf Geldstrafe von 25,00 € bis 1.000,00 € erkannt werden.

§ 8 Erschleichen von Spielberechtigungen, Fälschen eines Spielberichts, Missbrauch eines gültigen Spielausweises

(1) Wer durch falsche Angaben eine Spielberechtigung erschleicht, von einer solchen Gebrauch macht, oder eine für einen Dritten ausgestellte Spielberechtigung zu Unrecht verwendet, ist mit einer Sperre von drei bis zwölf Monaten zu bestrafen. Außerdem kann auf Amtsenthebung und/oder Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes erkanntwerden.

(2) Wer einen Spielbericht fälscht oder verfälscht oder von einem gefälschten Gebrauch macht, ist mit einer Sperre von zwei bis zwölf Monaten zu bestrafen.

(3) Wer Schiedsrichter*innen/Zeitnehmer*innen/Sekretär*innen veranlasst, einen falschen Spielbericht abzufassen, Vorfälle nicht zu melden oder falsche Aussagen zu machen, ist mit einer Sperre von zwei bis acht Monaten zu bestrafen.

(4) Ein/e Schiedsrichter*in/Zeitnehmer*innen/Sekretär*innen, der/die derartige Fälschungen begeht, Vorfälle nicht meldet oder falsche Aussagen macht, ist mit einer Sperre von zwei bis zwölf Monaten zu bestrafen.

(5) Der Versuch ist strafbar.

(6) Die Verhängung weiterer Strafen ist zulässig.

§ 9 Spielen ohne Spielberechtigung

Spieler*innen, die ohne Spielberechtigung oder ohne Ausnahmegenehmigung mitwirken, können von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu vier Meisterschafts- bzw. Pokalmeisterschaftsspielen bestraft werden. Jugendliche der Altersklassen D und jünger sind von dieser Sperre ausgenommen.

§ 10 Eingriff in den Spielbetrieb, Spielabbruch

(1) Wer als Beteiligte/r oder in Ausübung einer Funktion grob unsportlich in die Organisation des Spielbetriebs eingreift, kann mit einer Sperre bis zu einem Jahr und/oder einer Geldstrafe bis zu 5.000,00 € bestraft werden.

(2) Wer einen Spielabbruch verschuldet ist mit einer Sperre bis zu einem Jahr und/oder Geldstrafe bis zu 1.000,00 Euro zu bestrafen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 11 Manipulation, Bestechung, Prävention

(1) Wer den Verlauf oder das Ergebnis eines Spiels und/oder eines sportlichen Wettbewerbs durch unbefugte Einflussnahme, eine vorsätzlich falsche Entscheidung oder eine vorsätzliche Benachteiligung beeinflusst, wird mit einer Sperre bis zu vier Jahren und/oder einer Geldstrafe bis zu 10.000 € bestraft.

(2) Wer einen Vorteil für sich oder eine/n Dritte/n als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder dafür annimmt, dass er/sie verspricht, eine/n andere/n im sportlichen Wettbewerb zu bevorzugen und damit eine/n andere/n Teilnehmer*in zu benachteiligen, wird mit einer Sperre bis zu vier Jahren und/oder einer Geldstrafe bis zu 5.000 € bestraft. Ebenso wird ein/e Dritte/r bestraft, der/die den Vorteil in Kenntnis der Absprache annimmt. Auf das tatsächliche Vorliegen und den Nachweis der Bevorzugung bzw. Benachteiligung kommt es nicht an.

(3) Wer einer anderen Person als Gegenleistung einen Vorteil dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass die andere Person oder ein/e von ihr zu beeinflussende/r Dritte/r oder eine von dem Dritten weiter zu beeinflussende Personen ihn, eine Mannschaft, einen Verein oder eine/n sonstige/n Dritte/n beim sportlichen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit einer Sperre bis zu vier Jahren und/oder einer Geldstrafe bis zu 5.000 € bestraft.

(4) Vorteile im Sinne von Abs. 2 und 3 sind Geld-, Sach- und Dienstleistungen, geldwerte Vorteile, Belohnungen, Geschenke, so genannte Aufmerksamkeiten, sonstige Vergünstigungen oder Gegenstände ohne Rücksicht auf deren Wert. Ausnahmen zur Annahme eines Vorteils sind durch verbandliche Regelung oder bei Zustimmung durch den Ressortleiter möglich, wenn eine Einflussnahme auf den Verlauf oder das Ergebnis eines Spiels oder eines sportlichen Wettbewerbs ausgeschlossen ist.

(5) Auch der Versuch zu Taten gemäß Abs. 1 bis 3 sowie Anstiftung und Beihilfe sind strafbar.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für nationale und internationale Wettbewerbe und Spiele sowie für Tatbestände, die von der Strafgewalt des DHB unterliegenden Personen bei ausländischen Wettbewerben erfüllt werden und von einem ausländischen Verband dem DHB unter Vorlage des Beweismaterials angezeigt werden.

(7) Wem Vorteile im Sinne von Abs. 2 und 3 angeboten werden, auch wenn eine hiermit beabsichtigte Bevorzugung im sportlichen Wettbewerb nicht nachweisbar ist, hat dies der zuständigen Verwaltungsinstanz unverzüglich anzuzeigen. Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht werden mit einer Sperre bis zu neun Monaten und/oder einer Geldstrafe bis zu 1.000 € bestraft.

(8) Spieler*innen, Trainer*innen und Funktionsträger*innen von Vereinen und Gesellschaften, juristischen Personen oder sonstigen Organisationen, an denen die Vereine beteiligt sind, ist es untersagt, Sportwetten selbst oder durch Dritte, für eigene oder fremde Rechnung auf den Ausgang oder den Verlauf von Spielen oder Wettbewerben, an denen ihre Mannschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, abzuschließen. Schiedsrichter*innen der Spielklassen, in denen Wettangebote gemacht werden, ist es untersagt, Wetten auf Spiele dieser Spielklassen selbst oder durch Dritte, für eigene oder für fremde Rechnung, abzuschließen. Zuwiderhandlungen werden mit einer Sperre bis zu zwei Jahren bestraft. Daneben kann eine Geldstrafe bis zu 5.000 € verhängt werden.

(9) Können Handlungen gemäß Abs. 1 bis 8 dem Verein zugerechnet werden, kann dieser mit Spielverlust, Mannschaftssperre bis zu zehn Spielen, Zwangsabstieg, Ausschluss von der jeweiligen Veranstaltung, Titelaberkennung, Rückgabe vergebener Medaillen und Preisgelder und/oder einer Geldstrafe bis zu 20.000 € bestraft werden.

(10) Sportrechtliche Sanktionen sind neben den Entscheidungen staatlicher Gerichte zulässig.

§ 12 Doping

(1) Jede Form von Doping ist sowohl im als auch außerhalb des Wettkampfes verboten. Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der in Artikel 2.1 bis Artikel 2.10 der DHB-Anti- Doping-Ordnung (ADO) festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Verstößt ein Spieler bzw. eine Spielerin gegen Anti-Doping-Bestimmungen, wird er/sie und seine/ihre Mannschaft nach der ADO durch die zuständige Instanz bestraft.

(2) Mitglieder, Mitarbeiter*innen von Vereinen und Verbänden oder sonstige Vereins-, Spielgemeinschafts- oder Verbandsbeauftragte, die beim Doping mitwirken, zum Doping anstiften, Doping-Substanzen anbieten, Dopingkontrollen vereiteln oder in sonstiger Weise gegen Artikel 2.1.bis Artikel 2.11 ADO verstoßen, werden entsprechend Abs. 1, § 3 Abs. 1 Buchst. l) und m) und der ADO bestraft.

(3) Daneben können andere Strafen verhängt werden.

(4) Die durch die IHF, die EHF, das IOC, NADA, WADA und den CAS verhängten Strafen bei Dopingvergehen werden anerkannt.

§ 13 Strafen bei Vergehen von Spielern und Mannschaftsoffiziellen innerhalb der Wettkampfstätte

(1) Von den SR geahndete Regelverstöße:
   a) Besonders rücksichtslose, besonders gefährliche, vorsätzliche oder arglistige Aktionen (Regel 8:6 IHR) gegen Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen und Spielaufsicht/Technische Delegierte können von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu maximal drei Monaten und/oder einer Geldstrafe von bis zu 15.000,00 € bestraft werden.
   b) Besonders rücksichtslose, besonders gefährliche, vorsätzliche oder arglistige Aktionen (Regel 8:6 IHR) gegen Spieler*innen, Mannschaftsoffizielle und andere Personen können von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu maximal drei Monaten und/oder einer Geldstrafe von bis zu 15.000,00 € bestraft werden.
   c) Besonders grob unsportliches Verhalten (Regel 8:10 IHR) kann von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu maximal zwei Monaten und/oder einer Geldstrafe von bis zu bis zu 5.000,00 € bestraft werden.

(2) Vorfälle entsprechend den Tatbeständen in Abs. 1 vor Spielbeginn, in der Halbzeitpause und nach Spielende innerhalb der Wettkampfstätte können entsprechend bestraft werden.

(3) Entscheidungen nach den Abs. 1 und 2 müssen bis zum nächsten Spieltag (Ausschlussfrist) ergehen.

Zusatzbestimmung HVS zu (1-3)

Dem Betroffenen wird eine Frist von drei Tagen nach dem Spiel eingeräumt, um sein Recht gemäß RO § 46 gegenüber der spielleitenden Stelle wahrzunehmen.

§ 14 Verbandsschädigendes Verhalten

Wer außerhalb des Spielbetriebs die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung verletzt, und sich damit verbandsschädigend, unsportlich oder sportschädigend verhält, kann bis zu 12 Monate gesperrt und/oder mit einer Geldstrafe bis zu 50.000,00 € bestraft werden.

§ 15 Fälle des Spielverlusts

(1) Für eine Mannschaft ist ein Spiel in folgenden Fällen mit einem Torverhältnis von 0:0 als verloren zu werten:

a) wenn sie das Spiel absagt oder schuldhaft (unentschuldigt und/oder ohne stichhaltigen Grund) nicht antritt;

b) wenn sie durch unpünktlichen oder mangelhaften Aufbau der Spielfläche oder durch Fehlen eines Balles verschuldet, dass ein Spiel nicht durchgeführt werden kann;

c) wenn sie zur festgesetzten Anwurfzeit schuldhaft nicht mit wenigstens fünf Spieler*innen in Spielkleidung zur Stelle ist;

d) wenn sie sich weigert, unter einem/einer ordnungsgemäß bestimmten Schiedsrichter*in zu spielen oder sich nicht auf eine/n anwesende/n Schiedsrichter*in einigen will (s.a. §§ 76 und 77 SpO) oder andere Regelungen des zuständigen Verbandes zum Schiedsrichtereinsatz nicht befolgt;

e) wenn sie einen Spielabbruch verschuldet;

f) wenn sie vom Spielbetrieb ausgeschlossen ist;

g) bei Mitwirkung von mindestens zwei gedopten Spieler*innen (s. ADO);

h) wenn Nichtspielberechtigte/Nichtteilnahmeberechtigte als Spieler mitwirken. Dies sind z.B.:

- nichtteilnahmeberechtigte Spieler*innen nach § 55 SpO;
- Spieler*innen während einer Wartefrist (§ 26 SpO);
- Spieler*innen ohne Spielberechtigung (§ 10 SpO);
- Spieler*innen ohne entsprechendes Spielrecht (z.B. §§ 15, 19, 66, 69 ff. SpO);
- Jugendspieler*innen entgegen dem Verbot nach § 22 SpO;
- Spieler*innen trotz Spielverbots nach § 82 SpO;
- gesperrte Spieler*innen;
- in sonstiger Eigenschaft Gesperrte;
- Spieler*innen ohne vertragliche Bindung (ausgenommen Jugendspieler*innen mit entsprechendem Spielrecht in einer Erwachsenenmannschaft) in mehr als vier Spielen je Spielsaison in einer Mannschaft der Bundesligen im Erwachsenenbereich (§ 66 SpO);
- Spieler*innen, deren Nichtteilnahmeberechtigung nach Spielende festgestellt wird (s. § 10 Abs. 6 SpO, Regel 4:3 IHR).

(2) Soweit nicht anderweitig Strafen oder Bußen festgelegt sind, ist neben Spielverlust eine Geldstrafe von 25,00 € bis 500,00 € zu verhängen.

§ 16 Teilnahme am Spielbetrieb während einer Sperre oder einer Wartefrist

(1) Wer gesperrt ist, darf am Spielbetrieb oder seiner Durchführung nicht teilnehmen, ausgenommen sind Freundschaftsspiele außerhalb einer Spielsaison.

(2) Für denjenigen/diejenige, der/die während einer Sperre am Spielbetrieb oder seiner Durchführung teilnimmt, verlängert sich die Sperre beim ersten Verstoß automatisch wie folgt:

- eine zeitliche Sperre von bis zu einem Sperrzeitraum von zwei Monaten verdoppelt sich,
- eine zeitliche Sperre von mehr als zwei Monaten verlängert sich um zwei Monate.

(3) Für denjenigen/diejenige, der/die während einer Wartefrist für Vereinswechsel für den neuen Verein spielt (ausgenommen Freundschafts- und Auswahlspiele § 26 SpO), verlängert sich die Wartefrist beim ersten Verstoß automatisch um zwei Monate.

(4) Weitere Verstöße gegen Abs. 1 bis 3 hat die Rechtsinstanz auf Antrag der Verwaltungsinstanz zu ahnden.

§ 17 Strafen anderer Sportverbände

Strafen anderer Sportverbände können anerkannt werden.

III. Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Tatbestände und Bußgeldrahmen

(1) Für folgende Ordnungswidrigkeiten können Geldbußen verhängt werden:

1. Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft	20,00 € bis 1.500,00 €
2. Schuldhaft verspätetes Antreten zu einem Spiel	20,00 € bis 1.500,00 €
3. Schuldhafte Vernachlässigung des Ordnungsdienstes, mangelnder Schutz der Schiedsrichter*innen, der Z/S, der Spielaufsicht/Technischen Delegierte, der Spieler*innen, Mannschaftsoffiziellen und Zuschauer*innen innerhalb der Wettkampfstätte	25,00 € bis 5.000,00 €
4. Verschulden eines Spielabbruchs durch einen Verein oder eine Mannschaft	50,00 € bis 500,00 €
5. Spiele ohne Genehmigung gegen Mannschaften von Vereinen, die keinem Landesverband angehören, Spiele von gesperrten Mannschaften	20,00 € bis 250,00 €
6. Unvorschriftsmäßige Spielstätte	20,00 € bis 1.500,00 €
7. Fehlen von ordnungsgemäßen Spielberichts- oder Abrechnungsformularen	20,00 € bis 100,00 €
8. Fehlen einer ausreichenden Zahl an Ordner*innen	20,00 € bis 500,00 €
9. Verspätetes Absenden von Spielberichten oder Abrechnungsformularen	20,00 € bis 100,00 €
10. Nichtmeldung geforderter Spielergebnisse	20,00 € bis 100,00 €
11. Fehlen von Spielausweisen beim Spiel, je Ausweis	20,00 € bis 100,00 €
12. Nicht fristgerechte a) Vorlage eines fehlenden Spielausweises b) Herausgabe eines Spielausweises c) Umschreibung eines Spielausweises von Jugend- auf Erwachsenenspielrecht	 20,00 € 50,00 € bis 250,00 € 20,00 € bis 100,00 €
13. Fehlen eines/einer Z/S	20,00 € bis 100,00 €
14. Zurückziehen gemeldeter Mannschaften oder Ausscheiden von Mannschaften während der Meisterschaftssaison	50,00 € bis zur dreifachen Höhe des Spielbeitrags
15. Fehlen von Nummern oder Führen von gleichen Nummern auf der Spielkleidung (bei Jugendmannschaften kann von der Verhängung einer Geldbuße abgesehen werden)	20,00 € bis 100,00 €
16. Schuldhaftes Ausbleiben eines Schiedsrichters/einer Schiedsrichterin bei Spielen oder Lehrgängen	20,00 € bis 100,00 €

17. Mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichtsformulars	20,00 € bis 100,00 €
18. Nichtbeachtung der Bestimmungen über die Durchführung internationaler Spiele	50,00 € bis 2.500,00 €
19. Verzicht auf die Teilnahme an der Deutschen Pokalmeisterschaft	800,00 € bis 2.500,00 €
20. Verstoß gegen Werbeordnung	30,00 € bis 15.000,00 €
21. Nichtbeschäftigung eines Trainers gemäß § 72 SpO je Spielsaison a) bei Bundesligamannschaften Männer b) bei Bundesligamannschaften Frauen und Mannschaften der Zweiten Bundesligen Männer und Frauen	 a) bis zu 20.000,00 € b) bis zu 5.000,00 €
22. Fehlende Begleitung einer Jugendmannschaft durch einen Betreuer/eine Betreuerin	20,00 € bis 100,00 €
Zusatzbestimmungen HVS zu (1)	
23. Fehlende Schiedsrichter (SR) je Spieljahr:	*entsp. SRO*
24. Fehlen von a) *Geprüften Zeitnehmer *in und/oder Sekretär*in* b) *Zeitnehmer*in bzw. /Sekretäre*in können sich nicht mit (Z/S- oder SR-Ausweis) ausweisen*	 *5,00 - 30,00 € (pro ZN/S)* *10,00 €*
25. Nichteinhalten eines Meldetermins	*5,00 - 50,00 €*
26. Zurückziehen gemeldeter Mannschaften *a) Für Meisterschaftsspiele Erwachsene/Jugend* *- Nach Ablauf der Meldefrist und bis 01.07.* *- Nach dem 01.07. bis vor dem 1. Spieltag* *- Ab dem 1. Spieltag der jeweiligen Staffel* *b)Für Pokalspiele Erwachsene/Jugend* *- Nach Meldung und vor Auslosung* *- Nach Auslosung bis zum 1. Pokalspiel* *- Zurückziehen aus dem im laufenden Wettbewerb*	 *50% des Spielbeitrages* *75% des Spielbeitrages* *Bis zum zweifachen (Jugend) bzw. dreifachen des Spielbeitrages* *Weitere Regelungen enthalten die jeweiligen Ausschreibungen zu den Pokalwettbewerben im HVS und den Regionen*
27. Verstoß gegen § 73 SpO - Anzeige von Freundschaftsspielen und Fristen: *a)Anzeige bis 7 Tage vor Spielbeginn* *Anzeige unter 7 Tage vor Spielbeginn c) Versäumnis der Anzeige*	 *10,00 - 20,00 €* *20,00 - 50,00 €* *100,00 €*
28. Verstoß gegen Regel 4:7 IHR oder Regel 4:8 IHR	*5,00 - 50,00 €*
*29. Nichtordnungsgemäßes Ausfüllen u./o. Kontrolle des Spielberichtes durch die Schiedsrichter*innen (SR) sowie fehlender Unterschriften-Pin im elektronischen Spielbericht (je SR)*	*5,00 - 20,00 €*

30. Schuldhaftes Ausfallenlassen eines angesetzten Spieles	*50,00 - 250,00 €*
31. Fehlende Wechselkleidung	*5,00 - 50,00 €*
32. Nichtbereitstellung eines offiziellen Spielballes durch die gastgebende Mannschaft	*30,00 €*
33. Nicht- oder nicht termingemäße Aktualisierung u./o. Vorlage (auch per Mail) eines Spielausweises an den zuständigen Spielwart	*5,00 €*
34. Nicht ordnungsgemäße Kennzeichnung der Mannschafts-offiziellen	*10,00 € (je MO)*
35. Fehlende „Wischer“	*10,00 € (je „Wischer“)*
36. Nichtbehebung von Mängeln, die von den Schiedsrichtern angezeigt und im Spielbericht dokumentiert wurden	*5,00 - 100,00 €*
37. Verstoß gegen die Bestimmungen zur Haftmittelnutzung *- im ersten Fall* *- ab dem 2. Fall*	 *50,00 €* *jeweils 100,00 €*
38. Nichteinsenden oder verspätetes Einsenden der Elektronischen Vereinsbeobachtung *a) erstes bis drittes Mal im Spieljahr* *b) ab vierten Mal im Spieljahr*	 *jeweils 20,00 € jeweils 50,00 €*
39. Nichtteilnahme an teilnahmepflichtigen Veranstaltungen des HVS, seiner Gremien und Gliederungen (Staffeltag, Erwachsenen- bzw. Nachwuchsligen, Saisoneröffnung, Nachwuchskonferenzen, Schulung/Nachschulung, Vereins-/Schiedsrichterbeobachter) je Versäumnis	*50,00 - 200,00 €*
40. verspätete Beantragung einer Spielverlegung	*10,00 - 50,00 €*
*41. Leiten von Spielen durch Schiedsrichter*innen, der/die über keinen oder über keine gültige SR- Lizenz verfügt/en (entsprechend SRO)*	*25,00 - 50,00 €*
42. Verspätete oder fehlende Ergebnismeldung (Ergebnisse NuLiga) *a) bei Einzelspielen* *b) bei Turnierspielen*	 *10,00 € je Ergebnis 10,00 € pro Turnier*
*43. Ablösen des Hallensprechers durch die Schiedsrichter*innen*	*100,00 €*
44. Nichtteilnahme oder verspätete Teilnahme an der technischen Besprechung vor dem Spiel (je fehlenden Teilnehmer)	*10,00 - 25,00 €*
45. Spielortwechsel ohne Information an die Spielleitende Stelle	*10,00 bis 50,00 €*
46. Elektronischer Spielbericht - fehlender Pin bei Gast- oder Heimverein	*50,00 €*

47. Nichtnutzung des Elektronischen Spielberichtes (ESB), sondern Nutzung des Papierberichts ohne stichhaltige, schriftliche Begründung an den Spielwart *- Erwachsene: 1. Fall* *- Erwachsene: ab 2. Fall* *- Nachwuchs: 1. Fall* *- Nachwuchs: ab 2. Fall*	 *50,00 €* *100,00 €* *25,00 €* *50,00 €*
48. Fehlende bzw. verspätet abgegebene oder nicht aktualisierte Mannschaftsliste des HVS beim Kampfgericht (Bereitstellung mit den Durchführungsbestimmungen). *- 1. Fall* *- ab 2. Fall*	 *25,00 €* *50,00 €*
49. Unbekannte Personen im ESB (s. DfB des HVS), Vorgaben nach EU DSGVO nicht beachtet *- 1. Fall* *- ab 2. Fall*	 *25,00 €* *50,00 €*
50. Fehlendes Streaming/Upload des Heimspieles	*50,00 € (je Fall)*
*51. Fehlendes oder nicht aktuelles Passfoto bei Spieler*innen oder Mannschaftsoffiziellen*	*5,00 - 10,00 €*
52. Fehlende Anwurfzone (3-4 Meter)	*25,00 €*
53. Einreichen einer schriftlichen Antragsschrift zu Ein- und Widersprüchen nach §34 RO ohne fristgerechte Einzahlung der erforderlichen Gebühren und Auslagen	*in Höhe der jeweiligen Verwaltungskosten-pauschale nach Punkt 6 der FO je nach Instanz*
54. Unsportliches Verhalten der Zuschauer sowie von Personen, die im direkten oder indirekten Auftrag der beteiligten Vereine in und um die Spielstätte agieren (vor, während oder nach dem Spiel)	*50,00 – 400,00 €*

(2) Bei schuldhafter Vernachlässigung des Ordnungsdienstes oder bei mangelndem Schutz der Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*in, Sekretär*in, der Spielaufsicht/Technische Delegierte, der Spieler*innen, der Mannschaftsoffiziellen und der Zuschauer*innen kann neben der Geldbuße auf Anordnung einer Spielaufsicht/ Technische Delegierte bzw. einer Hallensperre erkannt werden.

(3) Soweit durch die Ordnungswidrigkeiten Auslagen entstanden sind, können sie zusammen mit den Geldbußen geltend gemacht werden

(4) Der DHB und die Verbände, bei zwischenverbandlichen Wettbewerben das vertraglich bestimmte Organ, können zu den in Abs.1 aufgeführten Tatbeständen ergänzend weitere schaffen. Sie können auch die Unterschreitung der dort genannten Mindestgeldbußen festlegen oder von diesen ganz absehen.

Zusatzbestimmung HVS zu (4)

a) Das Erweiterte Präsidium des HVS kann zu den in Abs. 1 aufgeführten Tatbeständen weitere ergänzen

b) Das Erweiterte Präsidium des HVS sowie die Regionsleitungen können für ihren Zuständigkeitsbereich von den in den Zusatzbestimmungen HVS in Abs. 1 genannten Reglungen abweichen, dürfen diese jedoch nicht streichen oder überschreiten.

c) Ergänzungen sind in den Durchführungsbestimmungen vor Beginn des jeweiligen Spieljahrs zu veröffentlichen.

IV. Ergänzende Bestimmungen für Jugendliche

§ 19 Verfahren gegen Jugendliche

(1) Die nach den vorstehenden Bestimmungen möglichen Strafen können im Verfahren gegen Jugendliche gemildert werden, sofern dies aus erzieherischen Gründen geboten erscheint. Eine Unterschreitung der vorgesehenen Mindeststrafen ist zulässig.

(2) Bei Verfahren gegen Jugendliche finden Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(3) Geldstrafen und Geldbußen sind gegen Jugendliche nicht zu verhängen.

(4) Bei einer Abteilungssperre sind die Jugendmannschaften ausgenommen, wenn dies nicht ausdrücklich anders bestimmt wird.

(5) Für Jugendliche der Altersklassen Minis bis C werden bei Verstößen gegen § 22 Abs. 1 und 2 SpO keine persönlichen Sperren verhängt.

V. Verwaltungsverfahren

§ 20 Sachverhaltsprüfung und Entscheidung

(1) Die Verwaltungsinstanz prüft insbesondere anhand des Spielberichts, Schiedsrichter*innenberichts, eines Berichts der Spielaufsicht/der Technischen Delegierten, gegebenenfalls der Stellungnahme des/der Betroffenen oder des betroffenen Vereins/der Spielgemeinschaft und weiterer Beweismittel den Sachverhalt.

(2) Sie kann auf Grund dieser Prüfung
a) die für das Vergehen vorgesehenen Strafen verhängen, sie unterrichtet hiervon auch den betroffenen Spieler/betroffene Spielerin bzw. Mannschaftsoffizielle/n über dessen/deren Verein/Spielgemeinschaft;
b) nach Ausspruch der Höchstsperre bzw. Höchstgeldstrafe die weitergehende Bestrafung bei der zuständigen Rechtsinstanz beantragen. Sie unterrichtet davon vor Ablauf der Frist von zwei Wochen den betroffenen Verein/die betroffene Spielgemeinschaft.

§ 21 Verfahren mit Auswirkung auf die Spielwertung

(1) Die Verwaltungsinstanz muss wegen eines Verstoßes, der ihr bekannt geworden ist und der auf die Spielwertung Einfluss haben kann, innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis ein Verfahren einleiten oder die Einleitung bei der zuständigen Rechtsinstanz beantragen.

(2) Wird diese Frist versäumt, sind spieltechnische Folgerungen für den vor der Kenntnis liegenden Zeitraum nicht mehr zulässig. Dies gilt nicht, wenn eine Spielberechtigung erschlichen oder gefälscht worden ist.

(3) Die Möglichkeit anderweitiger Bestrafung bleibt unberührt.

§ 22 Verfahren in Spielberechtigungsfragen

(1) Anträge gegen die Zuerkennung der Spielberechtigung müssen innerhalb von einer Woche nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes, aber spätestens vor Ablauf von zwei Monaten seit dem Tage der Zuerkennung der Spielberechtigung, gestellt werden.

(2) Bei Nichteinhaltung dieser Fristen sind spieltechnische Folgerungen nicht mehr zulässig.

(3) Dies gilt nicht, wenn eine Spielberechtigung erschlichen oder gefälscht worden ist.

§ 23 Verjährungsfristen

(1) Die Verfolgung eines Verstoßes verjährt, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit seiner Begehung ein Verfahren eingeleitet worden ist. Bei Vergehen nach § 6 Abs. 1 und §§ 7 und 9 tritt die Verjährung erst nach drei Jahren ein, falls nicht innerhalb dieses Zeitraums die vorgenannten Stellen ein Verfahren eingeleitet haben.

(2) Die Verjährungsvorschriften sind auch dann zu beachten, wenn ein/e am Verfahren Beteiligte/r sich nicht auf sie beruft.

§ 24 Form und Zustellung der Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen

(1) Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen ergehen durch Bescheid in Schrift- oder Textform. In diesen sind der Entscheidungstenor, der entscheidungserhebliche Tatbestand und die wesentlichen Entscheidungsgründe unter Angabe der die Entscheidung tragenden Bestimmungen anzugeben. Eine Rechtsbehelfsbelehrung muss dem Bescheid beigefügt werden. Fehlt diese, wird die Rechtsbehelfsfrist nicht in Gang gesetzt.

(2) Ist die Rechtsbehelfsbelehrung falsch oder unvollständig, kann der/die Rechtsbehelfsführer*in Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, falls seine/ihre Säumnis auf dieser Belehrung oder deren Fehlen beruht.

(3) Der Bescheid wird auch bei fehlerhafter, unvollständiger oder fehlender Rechtsbehelfsbelehrung nach Ablauf von sechs Monaten unanfechtbar.

(4) Der Bescheid ist an Betroffene zuzustellen, wobei eine Übermittlung per E-Mail ausreichend ist. Die Zustellung an eine natürliche Person kann auch durch Zustellung an den Verein, dem diese zum Zeitpunkt der Zustellung angehört, erfolgen; der Verein hat den Betroffenen unverzüglich zu informieren; der/die Betroffene hat die Zustellung an den Verein gegen sich gelten zu lassen.

Zusatzbestimmung HVS zu (1)

Alle Bescheide über Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und Verwaltungsinstanzen sind an die betreffenden Vereine zu richten.
*Betreffen die Bescheide Schiedsrichterpaare oder Zeitnehmer*Innen /Sekretäre*Innen, so ist der Verein des Erstgenannten zuständig.*
Betreffen die Bescheide Spielgemeinschaften, so sind diese an die Leitung der Spielgemeinschaft zu richten.

VI. Rechtsinstanzen

§ 25 Zuständigkeit der Rechtsinstanzen

(1) Rechtsinstanzen sind das Bundesgericht, das Bundessportgericht und die von den Landesverbänden/überverbandlichen Zusammenschlüsse vorgehaltenen Sportgerichte.

(2) Zuständig ist das Bundessportgericht 1. Kammer in 1. Instanz für die Entscheidung von:
a) Rechtsfällen, die sich aus dem vom DHB geleiteten Spielbetrieb ergeben;
b) Rechtsfällen zwischen dem DHB einerseits und seinen Verbänden sowie den diesen zugehörigen Vereinen andererseits;
c) Rechtsfällen zwischen Landesverbänden oder Vereinen, sofern diese nicht demselben Landesverband angehören;
d) Verfahren gegen Organe des DHB, der Landesverbände, Vereine oder deren Mitglieder, sofern es sich um Verstöße handelt, die das Satzungsrecht des DHB berühren;
e) Rechtsfällen zwischen Landesverbänden;
f) Einsprüchen gegen rechtsbehelfsfähige Bescheide der Verwaltungsinstanzen des DHB;
g) Streitigkeiten über die Festsetzung der Ausbildungskostenentschädigung und deren Höhe nach der Richtlinie zur Ausbildungskostenentschädigung (RZA).

h) Berufungen, bei zwischenverbandlichen Wettbewerben, die den Bereich mehrerer Landesverbände umfassen, wenn keine Berufungsinstanz eingerichtet oder bestimmt ist.

(3) Zuständig ist das Bundessportgericht 2. Kammer in 1. Instanz für die Entscheidung von:
a) Rechtsfällen, die sich aus dem von den Ligaverbänden geleiteten Spielbetrieb ergeben;

b) Einsprüchen gegen rechtsbehelfsfähige Bescheide der Verwaltungsinstanzen der Ligaverbände.

(4) Zuständig ist das Bundesgericht für die Entscheidung über:
a) Revisionen gegen Urteile des Bundessportgerichts;
b) Revisionen gegen Berufungsurteile der Verbands- und Bezirksrechtsinstanzen sowie der bei zwischenverbandlichen Wettbewerben bestimmten Rechtsinstanzen;
c) einen Antrag, mit dem der Widerspruch zwischen Landesverbandsrecht bzw. den vertraglichen Bestimmungen bei zwischenverbandlichen Wettbewerben zu dem Recht des DHB festgestellt werden soll.

(5) Die unterste Rechtsinstanz, in deren Bereich ein Verein seinen Sitz hat, ist zuständig für die Ahndung von Vergehen und Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme des Vereins an Turnieren oder Freundschaftsspielen begangen wurden. Dies gilt nicht für Teilnehmende der Bundesligen im Erwachsenenbereich, vgl. § 74 SpO. Den Antrag auf Ahndung stellt die Verwaltungsinstanz, an die nach dem Recht des Verbandes die Spielberichte von Turnieren oder Freundschaftsspielen zu senden sind. Soweit ein Spieler/eine Spielerin oder eine Mannschaft aus einem anderen Verband betroffen ist, erfolgt die Abgabe an diesen, der dann die Ahndung bei der untersten Rechtsinstanz beantragt.

(6) Die Rechtsinstanzen der Landesverbände sind die nach Maßgabe von deren Satzungen und Zusatzbestimmungen zu dieser Rechtsordnung sowie bei zwischenverbandlichen Wettbewerben die den Bereich mehrerer Landesverbände umfassen, zuständigen Rechtsinstanzen, soweit nicht aus Abs. 2 bis 4 eine ausschließliche Zuständigkeit gegeben ist.

(7) Revisionsinstanzen sind zugleich Tatsacheninstanzen.

Zusatzbestimmung HVS zu (1)

Als Rechtsinstanzen des HVS gelten entsprechend §38 Satzung HVS
- Verbandsgericht (VG)
- Verbandsschiedsgericht (VSG)
- Regionsrechtskammer (RRK)

Zusatzbestimmung HVS zu (6)

Als Rechtsinstanzen des HVS sind zuständig:
*1. **Regionsrechtskammer (RRK) für**:*
1.1. Verfahren gegen Vereine und deren Mitglieder
- der durch ihre Regionsleitung im Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspielverkehr betreuten Spielklassen,
- ihrer Region im Freundschaftsspielverkehr,
1.2. Streitigkeiten zwischen Vereinen ihrer Region,
1.3. Verfahren gegen ihre Regionsorgane und deren Mitglieder,
1.4. Einsprüche gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und anderer Verwaltungsinstanzen ihrer Region.
1.5. Gebührenfreie Widersprüche nach § 36 (3) RO
2. Verbandsschiedsgericht (VSG):
In erster Instanz für:
2.1. Verfahren gegen Vereine und deren Mitglieder der auf HVS-Ebene betreuten Spielklassen,
2.2. Streitigkeiten zwischen Regionen und Vereinen, die verschiedenen Regionen im Bereich des HVS angehören,
2.3. Verfahren gegen Verbandsorgane und deren Mitglieder,
2.4. Einsprüche gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und anderer Verwaltungsinstanzen auf HVS-Ebene,
2.5. Gebührenfreie Widersprüche nach § 36 (3) RO
in zweiter Instanz für:
2.6. Berufungen, Beschwerden, weitere Beschwerden nach § 47 (3) RO gegen Urteile und Beschlüsse einer RRK, soweit diese in erster Instanz tätig geworden ist.

3. Verbandsgericht (VG): In erster Instanz für:

3.1. Auslegungen der Satzung und der Ordnungen des HVS,

3.2. Berufungen gegen den Ausschluss aus dem HVS;

in zweiter Instanz für:

3.3. Berufungen, Beschwerden, weitere Beschwerden nach § 47 (3) RO gegen Urteile und Beschlüsse des VSG, soweit dieses in erster Instanz tätig geworden ist;

in dritter Instanz für:

3.4. Revisionen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse des VSG, soweit dieses in zweiter Instanz tätig geworden ist,

3.5. Revisionen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse einer RRK, soweit diese in zweiter Instanz tätig geworden ist.

Gemäß § 30 Abs. (4) c) RO kann statt des VG das Bundesgericht des DHB als Revisionsinstanz angerufen werden.

§ 26 Stellung der Rechtsinstanzen

(1) Die Rechtsinstanzen sind in ihren Entscheidungen unabhängig und unterliegen nicht Weisungen oder Empfehlungen eines anderen Organs. Sie sind nur den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen unterworfen. Enthalten diese für den Einzelfall keine Regelung, entscheiden die Rechtsinstanzen nach sportlichen Gesichtspunkten.

(2) Die Rechtsinstanzen leiten selbst keine Verfahren ein.

§ 27 Rechtszug

Die Landesverbände haben den dreizügigen Rechtsweg zu gewährleisten. In allen Fällen ist das Bundesgericht wahlweise als Revisionsinstanz zuzulassen.

§ 28 Zusammensetzung der Rechtsinstanzen

(1) Rechtsinstanzen entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzer*innen. Wird das Bundesgericht nach § 25 Abs. 4 Buchst. c) angerufen, entscheidet es in der Besetzung mit einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und vier Beisitzer*innen.

(2) Zur Beschleunigung des Verfahrens, kann die Rechtsinstanz das Verfahren nach Anhörung der Beteiligten auf eines ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 25 Abs. 4 Buchst. c). Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Mitglieder einer Rechtsinstanz dürfen in einem Rechtszug nur in einer Rechtsinstanz mitwirken.

(4) Mitglieder einer Rechtsinstanz und deren Protokollführer dürfen in Verfahren, in denen sie selbst, nahe Angehörige oder ihr Verein beteiligt sind, nicht mitwirken.

(5) Mitglieder von Rechtsinstanzen dürfen ihren Verein vor Rechtsinstanzen nicht vertreten.

(6) Mitglieder von Rechtsinstanzen sollen auf gleicher Ebene kein weiteres Amt innehaben.

§ 29 Inanspruchnahme der Rechtsinstanzen

(1) Die Rechtsinstanzen können in den in den Ordnungen genannten Fällen durch Antrag, Einspruch, Beschwerde, Berufung oder Revision angerufen werden von
   a) betroffenen Personen,
   b) Vereinen oder Lizenznehmern der Bundesligen im Erwachsenenbereich,
   c) Spielgemeinschaften,
   d) dem DHB, den Verbänden, Bezirken, Kreisen,
   e) Verwaltungsinstanzen, soweit sie Strafen oder weitergehende Strafen bzw. sonstige Maßnahmen beantragen können,
   f) beteiligten Vertragsparteien bei zwischenverbandlichen Wettbewerben,
   g) Spielervermittlern und Spieler*innen bei Sanktionen nach der Spielervermittler-Lizenzierungsrichtlinie.

(2) Anträge von Personen und Vereinen auf Bestrafung sind unzulässig.

(3) Beschlüsse des Bundestages oder der Verbandstage, die eine Satzungsänderung zum Inhalt haben, können bei den Rechtsinstanzen nicht angefochten werden. Trifft eine Rechtsinstanz trotzdem eine Entscheidung, so ist diese unwirksam.

Zusatzbestimmung HVS zu (1)
Die Regelung des Abs. 1 gilt auch für Widersprüche gemäß § 36 Abs. 3.

§ 30 Beiladung

(1) Sind an dem Verfahren Dritte derart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen (notwendige Beiladung).

(2) Die Rechtsinstanz kann von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.

§ 31 Eintreten in ein laufendes Verfahren

Vereine, Spielgemeinschaften, Lizenznehmer der Bundesligen im Erwachsenenbereich, Verbände oder deren Gliederungen und betroffene Personen können unter Beachtung der Formvorschriften jederzeit in ein laufendes Verfahren eintreten, wenn zu erwarten ist, dass sie von der Entscheidung beschwert werden können oder wenn sie durch eine vorangegangene Entscheidung bereits beschwert worden sind.

§ 32 Vermuteter Widerspruch zum Recht des DHB

(1) Ist eine Rechtsinstanz anlässlich eines bei ihr anhängigen Verfahrens der Auffassung, dass eine entscheidungserhebliche Bestimmung des Landesverbandsrechts bzw. der vertraglichen Bestimmungen bei zwischenverbandlichen Wettbewerben zu dem Recht des DHB im Widerspruch steht, hat sie das Verfahren auszusetzen und nach § 25 Abs. 4 Buchst. c) das Bundesgericht anzurufen.

(2) Ist eine Rechtsinstanz während eines Rechtsverfahrens der Auffassung, dass ein für ihre Entscheidung rechtserheblicher, nicht satzungsändernder Beschluss des Bundestages oder der Verbandstage der Landesverbände zur Satzung des DHB im Widerspruch steht, so ist zur Entscheidung dieser Frage unter Aussetzung des Verfahrens das Bundesgericht anzurufen.

(3) Hat eine unzuständige Rechtsinstanz über die zu Abs. 1 und 2 zu entscheidende Frage rechtskräftig entschieden, kann der Beschwerte trotz Rechtskraft innerhalb eines Jahres das Bundesgericht zur Entscheidung des Falles anrufen.

VII. Rechtsbehelfe

§ 33 Rechtsbehelfe

(1) Rechtsbehelfe sind
a) Anträge,
b) Einsprüche,
c) Berufungen,
d) Revisionen,
e) Beschwerden.

(2) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 34 Anträge

Die Verwaltungsinstanzen und die in § 3 Genannten können die Rechtsinstanzen in den in Ordnungen genannten Fällen durch Antrag anrufen.

§ 35 Einsprüche

(1) Gegen Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen sind Einsprüche zulässig. Dies gilt nicht für Spielpläne, Spielansetzungen und Ansetzungen von Schiedsrichter*innen, Z/S, Technische Delegierte, Spielaufsicht.

(2) Gegen die Wertung eines ausgetragenen Spiels kann Einspruch eingelegt werden wegen
a) spielentscheidender mangelhafter Beschaffenheit der Spielfläche, der Halle, des Spielballes, sonstiger Spielgeräte, der Spielkleidung oder der Ausrüstung,
b) spielentscheidender Regelverstöße eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs,
c) Mitwirkung eines/einer nicht spielberechtigten oder nicht teilnahmeberechtigten Spielers/Spielerin.

(3) In den Fällen des Abs. 2 dürfen vorgebrachte Einspruchsgründe nur dann Gegenstand der Entscheidung einer Rechtsinstanz sein, wenn mit ihnen die Benachteiligung des Einspruchsführers behauptet wird und sie:
a) zu Abs. 2 Buchst. a) vor Beginn des Spiels,
b) zu Abs. 2 Buchst. b) unmittelbar nach dem Spiel einem Schiedsrichter/einer Schiedsrichterin angezeigt und im Spielbericht vermerkt worden sind.

(4) Über im Spielbericht nicht vermerkte Gründe für den Einspruch darf nur dann verhandelt werden, wenn der Vermerk ohne Verschulden des Einspruchsführers nicht im Spielbericht aufgenommen worden ist.

(5) Der Bericht der Spielaufsicht, Technischen Delegierten, Zeitnehmer*in oder Sekretär*in darf nur dann Gegenstand der Entscheidung einer Rechtsinstanz sein, wenn im Spielbericht auf seine Erstellung hingewiesen, der Hinweis den Mannschaftsoffiziellen/Vereinsvertretern beider Mannschaften zur Kenntnis gebracht und der Vermerk von ihnen unterschrieben worden ist, es sei denn, dass der Hinweis ohne Verschulden nicht im Spielbericht aufgenommen worden ist. Im Übrigen gilt § 81 Abs. 6 und 7 SpO. Der Bericht ist innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel an die Verwaltungsinstanz zu senden.

(6) Bei der Durchführung von Turnier-, Ausscheidungs-, Entscheidungs- oder Pokalmeisterschaftsspielen, Spielen um die Deutschen Jugendmeisterschaften und um die Jugendmeisterschaften der Verbände kann das Rechtsbehelfsverfahren abweichend in den Durchführungsbestimmungen geregelt

werden.

§ 36 Berufung

Gegen erstinstanzliche Urteile kann Berufung bei der nächsthöheren Rechtsinstanz eingelegt werden.

§ 37 Revision

Gegen zweitinstanzliche Urteile bzw. erstinstanzliche Urteile des Bundessportgerichts kann Revision bei der nächsthöheren Instanz eingelegt werden.

§ 38 Beschwerde und weitere Beschwerde

Gegen die Entscheidungen der Rechtsinstanz, die keine Urteile sind, steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde zu, soweit nicht in der Rechtsordnung etwas anderes bestimmt ist.

VIII. Formalien

§ 39 Form der Rechtsbehelfsschriften

(1) Rechtsbehelfe sind schriftlich mit Begründung an den/die Vorsitzenden der zuständigen Rechtsinstanz oder die für ihn zuständige Geschäftsstelle zu senden. Die Übermittlung als E-Mailanhang in einem PDF-/Tiff- Format ist zulässig und ausreichend.

(2) Gebühren und Auslagenvorschüsse müssen bei Eingang der Rechtsbehelfsschrift gezahlt sein oder gleichzeitig gezahlt werden. Fehlt die Gebühr, kann sie bei Rechtsbehelfsschriften nur innerhalb der Rechtsbehelfsfrist gezahlt werden. Antragsschriften, die ohne Gebühren und Auslagenvorschüsse eingereicht werden, sind unzulässig.

(3) Weitere Auslagenvorschüsse müssen innerhalb einer Woche nach Zugang der Anforderung, bei Fristsetzung innerhalb der Frist, beim zuständigen Verband eingegangen sein.

(4) Alle Rechtsbehelfe müssen einen Antrag enthalten.

(5) Alle Rechtsbehelfsschriften müssen durch den Rechtsbehelfsführer, eine vertretungsberechtigte oder eine entsprechend bevollmächtigte Person unterzeichnet sein.
Die schriftliche Vollmacht ist dem Vorsitzenden der Rechtsinstanz innerhalb einer Woche nach Anforderung vorzulegen.

Zusatzbestimmung HVS

zu (1)

Die Regelung des Abs. 1 gilt auch für Widersprüche gemäß § 36 Abs. 3. Die Unterschriften der Unterzeichnenden haben grundsätzlich original zu erfolgen. Das Einsetzen einer Unterschrift als Bilddatei ist unzulässig.

zu (5)

*Anträge der Spielleitenden Stellen gemäß § 31 Abs. 1 e) müssen unterzeichnet sein, wenn sie gestellt werden, vom zuständigen Spielwart/Staffelleiter*in der TK des HVS bzw. Spielkommission der Region.*

§ 40 Rechtsbehelfsfristen

(1) Einsprüche gegen

a) die Wertung eines Spiels wegen spielentscheidender Mängel der Spielfläche, der Halle, des Spielballes, sonstiger Spielgeräte oder der Spielkleidung;

b) die Wertung eines Spiels wegen eines spielentscheidenden Regelverstoßes eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs;

müssen innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel eingelegt werden.

(2) Andere Einsprüche müssen innerhalb von zwei Wochen nach dem Spiel, nach der Bekanntgabe oder dem Zugang eines Bescheides eingelegt werden.

(3) Rechtsbehelfe müssen binnen zwei Wochen nach Zugang der angefochtenen Entscheidung eingelegt werden.

(4) Für den Spielbetrieb der Ligaverbände gilt abweichend von Abs. 2 und 3 eine Frist von drei Tagen.

§ 41 Berechnung der Fristen

(1) Bei sämtlichen Fristen wird der Tag des Ereignisses, der Bekanntgabe oder der Zugang einer Entscheidung nicht mitgerechnet, sofern es nicht anders geregelt ist.

(2) Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist. Eine Frist, die nach Wochen, Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum bestimmt ist, endigt mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 187 bis 193 BGB entsprechend.

(3) Für die Einhaltung der Frist ist der Tag des Eingangs beim Empfänger maßgebend. Sofern eine Rechtsbehelfsschrift durch die Post befördert wird, genügt für die Einhaltung der Frist die rechtzeitige Aufgabe zur Post, hierfür ist der Poststempel maßgebend. Entsprechendes gilt bei der Beförderung durch einen anderen Anbieter. Den Nachweis der rechtzeitigen Aufgabe hat im Zweifel der Absender zu erbringen.

(4) Die Wirkung der Entscheidungen tritt nach mündlicher Verhandlung mit ihrer Verkündung, im schriftlichen Verfahren am Tag nach dem Zugang ein.

(5) Der Zugang gilt am dritten Tag nach der Aufgabe als erfolgt. Hierfür ist der Poststempel bzw. der Zeitpunkt des Postausgangs der E-Mail maßgebend. Falls der Zugang einer Entscheidung in einem amtlichen Bekanntmachungsorgan erfolgt, gilt er mit dem dritten Tage nach der Veröffentlichung als bewirkt.

§ 42 Versäumung einer Frist, Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) Wenn die Einhaltung einer Frist durch höhere Gewalt oder durch ein unabwendbares Ereignis, das heißt ohne eigenes Verschulden, versäumt und der Grund der Säumnis hinreichend glaubhaft gemacht worden ist, hat die zuständige Rechtsinstanz durch unanfechtbaren Beschluss dem Säumigen auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(2) Das Gleiche gilt, wenn eine/m durch das Verfahren Betroffene/n von der Rechtsinstanz das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist. Diese/r kann zwecks erneuter Behandlung der Sache durch dieselbe Rechtsinstanz Wiedereinsetzung selbst gegen ein ergangenes Urteil verlangen.

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muss innerhalb von zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses, durch das die Säumnis eingetreten ist, bei dem/der Vorsitzenden der Rechtsinstanz, bei der die Frist versäumt oder durch die das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist, gestellt werden.

(4) Über die Beschwerde entscheidet die nächsthöhere Rechtsinstanz. Richtet sich die Beschwerde gegen einen Beschluss einer Revisionsinstanz, entscheidet diese endgültig, jedoch in anderer Besetzung.

§ 43 Verwerfen eines Rechtsbehelfs

(1) Wird ein Rechtsbehelf nicht form- oder fristgerecht eingelegt, wird eine Vollmacht innerhalb einer Woche nach Anforderung nicht vorgelegt, sind die Gebühren und Auslagenvorschüsse nicht fristgerecht eingegangen oder ist der Antrag oder der Rechtsbehelf wegen eines Verstoßes gegen zwingende Verfahrensvorschriften unzulässig, hat ihn der/die Vorsitzende der Rechtsinstanz durch Beschluss zu verwerfen.

(2) Gegen diesen Beschluss ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig; diese ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses einzulegen. Es entscheidet die angerufene Rechtsinstanz.

§ 44 Gebühren und Auslagen

(1) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs, das Eintreten in ein laufendes Verfahren und ein Antrag wegen vermögensrechtlicher Ansprüche sind grundsätzlich gebührenpflichtig.

(2) Ausgenommen hiervon sind Anträge von Verwaltungsinstanzen auf Bestrafung.

(3) Im Zusammenhang mit dem Antrag oder mit der Einlegung eines Rechtsbehelfs mit Ausnahme der Beschwerden, s. Abs. 6, sind auf eines der Konten des DHB zu zahlen:

a) bei Inanspruchnahme des Bundessportgerichts eine Gebühr von 1.000,00 €,
b) bei Inanspruchnahme des Bundesgerichts eine Gebühr von 1.500,00 €.

(4) Der/Die Vorsitzende der Rechtsinstanz kann die Zahlung eines Auslagenvorschusses innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird diese Frist versäumt, gilt dies als Verstoß gegen § 39 Abs. 3. Sofern in derselben Sache Rechtsbehelfe von mehreren Beteiligten eingelegt werden, hat jede/r von ihnen die in der Rechtsordnung festgelegten Gebühren und Auslagenvorschüsse in angeforderter Höhe zu entrichten.

(5) Soweit Beschwerden nicht ausdrücklich für gebührenfrei erklärt sind, ist ein Viertel der Gebühren des Abs. 3 Buchst. a) oder b) zu zahlen.

(6) Die Verbände, bei zwischenverbandlichen Wettbewerben das vertraglich bestimmte Organ, regeln für ihren Bereich die Höhe der Gebühren und Auslagenvorschüsse. Ihnen ist erlaubt, bei Einsprüchen gegen Bescheide von Verwaltungsinstanzen und bei Eintritt in ein laufendes Verfahren auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten.

Zusatzbestimmung HVS zu (1)

Mit einem Antrag oder mit dem Einlegen eines Rechtsbehelfs sind die in der Finanzordnung des HVS festgesetzten Gebühren, Auslagenvorschüsse und Verwaltungskostenpauschalen bei der zuständigen Regionsleitung, bei Inanspruchnahme des VSG oder VG bei der Geschäftsstelle des HVS, einzuzahlen. Der Einzahlungsnachweis ist der Rechtsbehelfsschrift beizufügen.

§ 45 Entscheidung über Gebühren und Auslagenvorschüsse

(1) Der/die unterliegende Verfahrensbeteiligte trägt die gesamten Gebühren und Auslagen des Verfahrens. Dem/der obsiegenden Verfahrensbeteiligten sind die gezahlten Gebühren und Auslagen zurückzuzahlen. Die Auslagen der Verfahrensbeteiligten werden nicht erstattet,

(2) Abweichend zu Abs. 1 gilt, dass bei Beteiligung eines Ligaverbandes die Kosten der außergerichtlichen Vertretung bzw. der jeweiligen Verfahrensbevollmächtigten einer Partei in entsprechender Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zu erstatten sind.

(3) Wird ein Antrag oder Rechtsbehelf zurückgewiesen, verfallen die Gebühren.

(4) Wird einem Rechtsbehelf nur teilweise stattgegeben, endet ein Verfahren durch Vergleich ohne Einigung über Gebühren und Auslagen oder durch Einstellung, ist nach billigem Ermessen zu bestimmen, ob die Gebühren in vollem Umfang oder teilweise zurückzuerstatten sind und ob und in welchem Umfang der/die Rechtsbehelfsführer*in die Auslagen zu tragen hat bzw. wem die restlichen Auslagen zur Last fallen.

(5) Wird ein Rechtsbehelf verworfen, oder vor Ergehen der gerichtlichen Entscheidung zurückgenommen, trägt der/die Rechtsbehelfsführer*in die Hälfte der Rechtsbehelfsgebühr und die gegebenenfalls entstandenen Auslagen. Gegen die Entscheidung über Gebühren und Auslagen ist die gebührenfreie Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an den/die Vorsitzende/n der erkennenden Rechtsinstanz zulässig.

(6) Bei Verfahren unter Beteiligung der Ligaverbände wird der Streitwert von der jeweiligen Instanz nach billigem Ermessen festgesetzt, wobei eine Streitwertgrenze von 10.000 € im Normalfall nicht unterschritten und eine Streitwertgrenze von 100.000 € nicht überschritten werden soll.

(7) Auslagen anderer können nur innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung einer Entscheidung geltend gemacht werden.

(8) Die Auslagenfestsetzung kann der für die Abwicklung der Kassengeschäfte zuständigen Stelle überlassen werden.

IX. Verfahrensgrundsätze

§ 46 Rechtliches Gehör

Bevor die Entscheidung einer Verwaltungs- oder Rechtsinstanz ergeht, die in die Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

§ 47 Entscheidungsgrundsätze

(1) Entscheidungen der Schiedsrichter*innen und der technischen Delegierten, die auf Grund ihrer Tatsachenfeststellung oder Beurteilung getroffen wurden, sind unanfechtbar.

(2) Regelverstöße oder unberechtigte Maßnahmen der Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen und Sekretär*innen können nur dann zur Anordnung einer Spielwiederholung führen, wenn die Spruchinstanz die Folgen für spielentscheidend hält und keine Ergebniskorrektur möglich ist.

§ 48 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder einer Spruchinstanz dürfen außerhalb des Verfahrens bis zu seinem Abschluss keine Auskunft geben oder ihre Rechtsansicht hierüber nicht äußern. Andernfalls scheiden sie auf Antrag eines/einer Beteiligten nach Anhörung als befangen aus der Spruchinstanz, zu der sie einberufen worden sind, aus. Sie haben über den Ablauf der Beratungen, welche zur Entscheidung führten, Stillschweigen zu bewahren.

§ 49 Befangenheit

(1) Ein Mitglied der Spruchinstanz kann, sofern es nicht ausgeschlossen ist (§ 28 Abs. 6), auch wegen der Besorgnis der Befangenheit ausgeschlossen werden. Ein Mitglied der Spruchinstanz kann sich auch selbst für befangen erklären.

(2) Ein Mitglied der Spruchinstanz ist befangen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine/ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(3) Der/die Verfahrensbeteiligte kann ein Mitglied der Spruchinstanz wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn er/sie nach Mitteilung der Zusammensetzung der Spruchinstanz nicht innerhalb einer Woche ein Ablehnungsgesuch stellt, es sei denn, dass dem/der Verfahrensbeteiligten die Befangenheitsgründe erst später bekannt werden oder diese erst später entstehen. In diesen Fällen ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich zu stellen.

(4) Das Ablehnungsgesuch ist bei der Spruchinstanz einzureichen, dem das Mitglied angehört.

(5) Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen.

(6) Das abgelehnte Mitglied der Spruchinstanz hat sich über den Ablehnungsgrund zu äußern.

(7) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Spruchinstanz, welcher der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung. Bei Stimmengleichheit ist der Ablehnungsantrag begründet.

(8) Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn das abgelehnte Mitglied der Spruchinstanz das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

(9) Werden mehrere Mitglieder der Spruchinstanz abgelehnt, so entscheidet die im Rechtszug zunächst höhere Rechtsinstanz. Beim Bundesgericht oder den Revisionsinstanzen der Verbände entscheiden diese in anderer Besetzung unter Vorsitz des/der Lebensältesten, der/die die Besetzung der Spruchinstanz bestimmt, sofern der/die Vorsitzende verhindert oder gehindert ist.

(10) Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ergeht durch Beschluss.

(11) Gegen den Beschluss, durch den das Gesuch für begründet erklärt wird, gibt es keinen Rechtsbehelf; bei Ablehnung des Gesuchs ist die Beschwerde an die nächsthöhere Rechtsinstanz gegeben. Im Falle des Bundesgerichts/der Revisionsinstanz eines Verbandes entscheidet/n dieses/diese in anderer Besetzung.

(12) Ist dem Ablehnungsgesuch stattgegeben worden, bestimmt die entscheidende Spruchinstanz in ihrem Beschluss zugleich ein Ersatzmitglied für den oder die ausgeschiedenen Mitglieder der Spruchinstanz und gegebenenfalls den/die Vorsitzenden der Spruchinstanz, die nunmehr zu entscheiden hat.

§ 50 Verbot der Verschlechterung

Das Strafmaß kann nicht zum Nachteil des/der Betroffenen abgeändert werden, wenn nur diese/r oder sein/ihr Verein einen Rechtbehelf eingelegt hat.

§ 51 Unzulässigkeit eines weiteren Verfahrens

Ist ein Verfahren rechtskräftig beendet worden, ist ein weiteres Verfahren, dem derselbe Sachverhalt zugrunde liegt, nicht mehr zulässig. Ausgenommen hiervon sind Verfahren, in denen dem Antrag eines Betroffenen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder Wiederaufnahme des Verfahrens

stattgegeben worden ist oder in denen ein durch das abgeschlossene Verfahren Betroffene Person an diesem nicht beteiligt worden ist.

§ 52 Mitwirkungspflichten

Alle Organe und Vereine sowie deren Mitglieder sind den Rechtsinstanzen zur Erteilung von angeforderten Auskünften und zur Aushändigung von Unterlagen, wie z. B. Spielberichten, Unterlagen zu Spielberechtigungen Durchführungsbestimmungen, Schriftwechsel, Kassenbüchern, Kassenbelegen und dergleichen, verpflichtet.

X. Rechtsverfahren

§ 53 Vorbereitung des Verfahrens

(1) Wird der Rechtsbehelf form- und fristgerecht eingelegt, hat der/die Vorsitzende der Rechtsinstanz, sofern er/sie nicht als Vorsitzende/r entscheidet, die beiden Beisitzer*innen einzuberufen oder eine schriftliche Entscheidung mit ihnen herbeizuführen.

(2) Der/die Vorsitzende der Rechtsinstanz kann einen Beisitzer/eine Beisitzerin zum Vorsitzenden bzw. zur Vorsitzenden der Rechtsinstanz bestimmen.

(3) Der/die Vorsitzende der Spruchinstanz hat den Beteiligten die personelle Zusammensetzung der Rechtsinstanz mitzuteilen und ihnen eine Abschrift der Rechtsbehelfsschrift sowie der beigefügten Unterlagen zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu übersenden.

(4) Ob eine mündliche Verhandlung durchgeführt oder im schriftlichen Verfahren entschieden wird, entscheidet der/die Vorsitzende der Spruchinstanz. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung besteht kein Anspruch.

(5) Der/die Vorsitzende der Spruchinstanz kann auf Antrag oder von Amts wegen entscheiden, dass sich die Mitglieder der Spruchinstanz, die Parteien, ihre Bevollmächtigten und Beistände während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufhalten und dort Verfahrenshandlungen vornehmen. Der/die Vorsitzende der Spruchinstanz kann entscheiden, dass sich ein Zeuge/eine Zeugin, ein/e Sachverständiger*in während einer Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diese Orte übertragen.

§ 54 Zeug*innen und Sachverständige

(1) Der/die Vorsitzende entscheidet, wer als Zeuge/Zeugin oder Sachverständiger zu hören ist. Den Beteiligten steht es frei, selbst Zeug*innen zu benennen.

(2) Übersenden die Zeug*innen, Sachverständigen oder Beteiligten die von ihnen geforderte schriftliche Aussage nicht oder nicht fristgemäß dem/der Vorsitzenden, gilt § 56 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 55 Ladung zur und Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

(1) Der/die Vorsitzende lädt die Beteiligten, Zeug*innen und Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung. Er/Sie hat die Ladungen unverzüglich spätestens eine Woche nach Eingang des Antrags, der Beschwerde, Berufung oder Revision zu versenden.
Zwischen dem Zugang der Ladung und der mündlichen Verhandlung soll eine Frist von einer Woche liegen. Im Interesse der Durchführung des Spielbetriebs oder aus anderen wichtigen Gründen kann diese Frist verkürzt werden.

(2) Der/die Vorsitzende teilt den Beteiligten mit, welche Zeug*innen und Sachverständigen geladen worden sind.

(3) Die Beteiligten sind berechtigt, nicht geladene Zeug*innen auf eigene Kosten zu einer mündlichen Verhandlung mitzubringen.

(4) Der/die Vorsitzende bestimmt, ob durch ein Mitglied der Rechtsinstanz schon vor der mündlichen Verhandlung Ermittlungen durchgeführt werden. Hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen.

(5) Können Beteiligte, Zeug*innen oder Sachverständige aus zwingenden Gründen zur mündlichen Verhandlung nicht erscheinen, haben sie dies unverzüglich unter Glaubhaftmachung ihrer Gründe dem/der Vorsitzenden mitzuteilen. Der/die Vorsitzende entscheidet, ob ein Termin zur mündlichen Verhandlung aufzuheben ist.

(6) Wird die Verhandlung durchgeführt, entscheidet die Rechtsinstanz, ob der Verhinderte seine/ihre Aussage ausnahmsweise schriftlich mitteilen soll oder ob ohne seine/ihre Aussage entschieden wird.

§ 56 Durchführung der mündlichen Verhandlung

(1) Fehlt am Verhandlungstag ein Mitglied der Spruchinstanz, ist von dem/der Vorsitzenden nach Möglichkeit eine andere geeignete Person als Beisitzer*in zu berufen.

(2) Der/die Vorsitzende leitet die Verhandlung; sie ist grundsätzlich öffentlich.

(3) Zur mündlichen Verhandlung kann ein/e Protokollführer*in hinzugezogen werden. Der/die Vorsitzende kann mit dieser Aufgabe ein Mitglied der Spruchinstanz beauftragen. Im Protokoll sind die wesentlichen Verfahrensabläufe, die Verfahrensbeteiligten, deren Bevollmächtigte, die Sachverständigen und Zeug*innen, Ort und Tag der Verhandlung, wesentliche Ergebnisse der Vernehmungen, die Anträge und Entscheidungen festzuhalten.

(4) Erscheinen Zeug*innen, Sachverständige oder Beteiligte, deren persönliches Erscheinen angeordnet worden ist, zur mündlichen Verhandlung unentschuldigt oder aus einem nicht anerkennenswerten Grund nicht, kann der/die Vorsitzende gegen sie eine Geldbuße bis zu 150,00 € verhängen. Außerdem haben sie die durch ihre Säumnis entstandenen Kosten zu tragen.

(5) Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ist dem Säumigen zu übersenden. Gegen diesen Beschluss steht dem/der Säumigen die gebührenpflichtige Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zugang zu.

(6) Die erschienenen Zeug*innen werden von dem/der Vorsitzenden zur Wahrheit ermahnt. Er/Sie weist sie für den Fall einer vorsätzlichen oder fahrlässigen falschen Aussage auf die Strafvorschriften hin. Die Zeug*innen haben nach ihrer Belehrung vor Beginn der Verhandlung den Verhandlungsraum zu verlassen. Sachverständige und Beteiligte bleiben im Verhandlungsraum.

(7) Der/die Vorsitzende trägt den Stand des Verfahrens vor und verliest die für die Durchführung des Verfahrens maßgeblichen Schriftstücke. Danach erteilt er/sie dem/der Rechtsbehelfsführer*in das Wort, sodann dem durch das Verfahren Betroffenen und den anderen Beteiligten.

(8) Danach werden die Zeug*innen und zwar in Abwesenheit der später zu hörenden vernommen. Die Spruchinstanz entscheidet, ob nicht geladene, aber von den Beteiligten mitgebrachte Zeug*innen vernommen werden.

(9) Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen/einer jeden Zeugin oder Beteiligten können die Beisitzer*innen, danach die Betroffenen und anderen Beteiligten selbst Fragen stellen.

(10) Der/die Vorsitzende kann derjenigen Person, die die Verhandlung stört oder sich sonst ungebührlich verhält, das Wort entziehen, ihn/sie aus dem Sitzungsraum verweisen oder mit einer Geldbuße bis zu 150,00 € belegen.

(11) Nach Durchführung der Beweisaufnahme erhalten die am Verfahren Beteiligten zu ihren abschließenden Ausführungen und Anträgen das Wort. Anschließend erfolgt die geheime Beratung und Abstimmung der Spruchinstanz.

(12) Die Urteilsformel ist zu verlesen. Die wesentlichen Gründe der Entscheidung sind mündlich vorzutragen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist zu erteilen.

(13) Verzichtet einer der Beteiligten auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs, ist dies im Protokoll aufzunehmen.

Zusatzbestimmung HVS zu (1)

Die geeignete andere Person im Sinne des Abs. 1 muss einem Verein angehören, der Mitglied im HVS ist.

§ 57 Entscheidung

(1) Die Entscheidung der Spruchinstanz ist schriftlich abzusetzen und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Wirken an der Beschlussfassung Beisitzer*innen mit, hat der/die Vorsitzende das Zustandekommen der Entscheidung und das Ergebnis der Beschlussfassung in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Entscheidung ist als Urteil zu bezeichnen, soweit es sich nicht um einen Beschluss handelt.

(2) Das Urteil oder der Beschluss besteht aus:

a) Urteils- bzw. Beschlussformel,
b) Bezeichnung des Rechtsbehelfs, Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten,
c) Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung,
d) Bezeichnung der Rechtsinstanz,
e) Angabe der Mitglieder der Spruchinstanz,
f) Bezeichnung des Verfahrens (mündliches oder schriftliches),
g) Angabe von Ort und Tag der Verhandlung, soweit keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat; Angabe des Tages der Unterzeichnung der Entscheidung,
h) Tatbestand,
i) Entscheidungsgründe,
j) Gebührenentscheidung,
k) Entscheidung über die Auslagen,
l) Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Hatte die Fehlentscheidung von Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen oder Sekretär*innen, die zu der Einlegung des Rechtsbehelfs führte, spielentscheidende Bedeutung, wurde die Mannschaft des Rechtsbehelfsführers hierdurch benachteiligt und wurde deshalb die Neuansetzung eines Spiels angeordnet, ist durch Urteil zu bestimmen, dass

a) der Verband oder dessen Untergliederung, die Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen oder Sekretär*innen angesetzt haben, die Kosten des Wiederholungsspiels zu tragen haben, soweit diese durch die Einnahmen nicht gedeckt werden. Dies gilt auch dann, wenn Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen oder Sekretär*innen auf Grund einer Regelung des Verbandes oder einer Untergliederung von den am Spiel beteiligten Vereinen gestellt worden sind,
b) ein etwaiger Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben zu 50 % dem Verband oder dessen Untergliederung und zu je 25 % den beiden beteiligten Vereinen zusteht.
c) Bei Spielen, die von den Ligaverbänden geleitet werden, gilt: Der jeweilige Ligaverband trägt die Kosten in den Fällen von Buchst. a) anstelle des DHB und erhält 50 % von einem etwaigen Überschuss in den Fällen von Buchst. b).

(4) In der Entscheidung ist festzustellen, welche Tatsachen auf Grund welcher Beweismittel die

Spruchinstanz als erwiesen ansieht. In den Entscheidungsgründen sind die für die Entscheidung maßgeblichen Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen anzugeben. Bei Verhängung von Strafen oder Bußen sind die wesentlichen Zumessungsgründe mitzuteilen.

(5) Entscheidungen der Rechtsinstanzen des DHB sollen veröffentlicht werden.

(6) Ist die Rechtsbehelfsbelehrung falsch oder unvollständig, kann der/die Rechtsbehelfsführer*in Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, falls seine Säumnis auf dieser Belehrung beruht.

(7) Die Entscheidung wird jedoch nach Ablauf von sechs Monaten unanfechtbar.

§ 58 Rechtskraft

(1) Entscheidungen erlangen Rechtskraft, wenn entweder auf Rechtsbehelfe allseits verzichtet wird oder die Rechtsbehelfsfrist verstrichen ist.

(2) Urteile von Revisionsinstanzen werden mit der Verkündung, im schriftlichen Verfahren mit Zugang der Entscheidung rechtskräftig.

§ 59 Vergleich

(1) Ein Vergleich zwischen Beteiligten ist dann möglich, wenn dadurch kein unmittelbarer Nachteil für eine/n am Verfahren nicht Beteiligte/n oder vom Verfahren nicht Betroffene/n entsteht.

(2) Soll im schriftlichen Verfahren entschieden werden, kann die Spruchinstanz vor der Entscheidung einen Vergleichsvorschlag unterbreiten, wenn sie der Auffassung ist, dass durch diesen Vorschlag der Rechtsstreit beigelegt werden kann und dies den Beteiligten zumutbar ist. Der Vergleichsvorschlag ist schriftlich zu begründen. Zur Annahme ist eine Frist zu setzen. Vor Annahme des Vergleichs kann die Spruchinstanz den Vergleichsvorschlag widerrufen, wenn sich nachträglich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Vergleich in dieser Form nicht sachgerecht ist, und in der Sache entscheiden.

(3) Wird mündlich verhandelt, kann den Verfahrensbeteiligten ein Vergleichsvorschlag unterbreitet werden, wenn die vorgenannten Voraussetzungen für einen Vergleich vorliegen.

(4) Im Vergleich sollte die Kostentragung für Gebühren und Auslagen geregelt werden.

(5) Vergleiche sind nach Annahme durch die Beteiligten von der Spruchinstanz zu protokollieren. Das Vergleichsprotokoll ist den Verfahrensbeteiligten zu übersenden. Mit Zugang ist der Vergleich wirksam.

§ 60 Einstellung des Verfahrens

(1) Ein Verfahren kann durch den/die Vorsitzende/n auch dann eingestellt werden, wenn Gegenstand des Verfahrens die Wertung eines Spiels ist und sich herausstellt, dass die Wertung keine spieltechnischen Folgen nach sich zieht oder nicht mehr ziehen kann und sonstige Nachteile für einen Beteiligten nicht ersichtlich sind. Das Verfahren ist einzustellen, wenn die Beteiligten die Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklären.

(2) Im Beschluss ist auch über Gebühren und Auslagen zu entscheiden.

(3) Sowohl gegen den Beschluss als auch gegen die Gebühren- und Auslagenentscheidung ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig.

§ 61 Berichtigung/Ergänzung der Entscheidung

(1) Offenbare Unrichtigkeiten können von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung von dem/der Vorsitzenden der Spruchinstanz durch Beschluss berichtigt werden.

(2) Enthält der Tatbestand andere Unrichtigkeiten, kann die Berichtigung binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung beantragt werden.

(3) Wenn ein nach dem Tatbestand von einem Beteiligten gestellten Antrag oder die Kostenfolge bei der Entscheidung ganz oder zum Teil übergangen ist, so ist auf Antrag binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung diese nachträglich zu ergänzen.

§ 62 Folgen der Aufhebung einer Sperre

Werden Sperren gegen Spieler*innen aufgehoben, kann der betroffene Verein bei der Spielleitenden Stelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung die Neuansetzung der Spiele beantragen, die ohne diese/n Spieler*in verloren wurden oder unentschieden ausgegangen sind. Dies gilt nur für Spiele der Mannschaft, in welcher der Sperrfall eingetreten ist. Gegen die Neuansetzung dieser Spiele steht den Vereinen der gegnerischen Mannschaften kein Einspruchsrecht zu.

XI. Vollstreckung, Wiederaufnahme des Verfahrens und Gnadenrecht

§ 63 Vollstreckung

(1) Die Vollstreckung obliegt der Verwaltungsinstanz, dies gilt auch für die Vollstreckung von vermögensrechtlichen Ansprüchen, die einem Verein gegen einen anderen zustehen.

(2) Der/die Vorsitzende der Spruchinstanz veranlasst die Übersendung einer Abschrift der Entscheidung oder des Vergleichs und gegebenenfalls auch des Auslagenfestsetzungsbeschlusses an die für die Abwicklung der Kassengeschäfte zuständige Verwaltungsinstanz.

(3) Sind die Auslagen durch Bescheid der für die Kassengeschäfte zuständige Verwaltungsinstanz festgesetzt worden, übersendet er/sie eine Abschrift des Bescheides an die Verwaltungsinstanz.

(4) Zahlungsverpflichtungen sind spätestens einen Monat nach Zugang der Ausfertigung oder der Bekanntgabe der Entscheidung oder des Vergleichsprotokolls zu erfüllen.

(5) Werden Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, mahnt die für die Abwicklung der Kassengeschäfte zuständige Verwaltungsinstanz den Säumigen auslagenpflichtig unter Setzung einer Zahlungsfrist von einer Woche unter Hinweis auf die möglichen Sperren. Die zuständige Verwaltungsinstanz für die höchstklassige Erwachsenenmannschaft des Vereins ist zu informieren.

(6) Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, sperrt die zuständige Verwaltungsinstanz die höchstklassige Erwachsenenmannschaft des Vereins. Spielen mehrere Mannschaften in gleich hohen Spielklassen, kann der Verein bestimmen, für welche Mannschaft die Sperre ausgesprochen werden soll. Übt der Verein das Wahlrecht nicht aus, bestimmt der für die Kassengeschäfte Zuständige die Mannschaft, welche gesperrt werden soll. Die Sperre kann auf einzelne Spieler*innen mit einem Mindestalter von 18 Jahren für einen Einsatz in allen Mannschaften des Vereins beschränkt werden. Die Verwaltungsinstanz unterrichtet von dem Eintritt der Sperre den Zahlungspflichtigen und die

sonst betroffenen Vereine. Mit Eingang des Betrages erlischt die Sperre.

(7) Bei der Verhängung einer Geldstrafe oder Geldbuße oder Auferlegung von Auslagen gegen eine Einzelperson haftet der Verein oder der Verband oder dessen Untergliederung, dem der/die Betroffene angehört oder für den er/sie gehandelt oder etwas versäumt hat, für jenen ohne Rücksicht auf ein etwaiges Mitverschulden. Dies gilt nicht bei der Verhängung einer Geldbuße durch den/die Vorsitzenden der Spruchinstanz nach § 54 Abs. 2 und § 56 Abs. 4, 5 und 10.

(8) Für die Vollstreckung von nach § 18 verhängten Geldbußen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

(9) Die Verbände können ergänzende Bestimmungen erlassen.

§ 64 Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Die Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Verfahren ist zulässig, wenn der durch die Entscheidung Beschwerte neue Tatsachen behaupten oder neue Beweismittel angeben kann, die noch nicht Gegenstand des vorangegangenen Verfahrens waren und ohne sein/ihr Verschulden bisher nicht geltend gemacht werden konnten.

(2) Voraussetzung für die Zulassung des Wiederaufnahmeverfahrens ist, dass die neuen Tatsachen oder neuen Beweismittel zu einer anderen, für den/die Beschwerten günstigeren Entscheidung führen könnten und innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der Rechtsinstanz mitgeteilt worden sind. Der Beschwerte hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens glaubhaft zu machen, warum er/sie jetzt erst die neuen Tatsachen behaupten oder die neuen Beweismittel angeben konnte.

(3) Über den Antrag, die Wiederaufnahme des Verfahrens zuzulassen, entscheidet die Rechtsinstanz, die in der Sache das letzte Urteil gefällt hat, durch Beschluss.

(4) Gegen den Beschluss, durch den der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens abgelehnt wird, ist die gebührenpflichtige Beschwerde zulässig; diese ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses bei der nächsthöheren Rechtsinstanz einzulegen. Hat eine Revisionsinstanz entschieden, entscheidet diese über die Beschwerde.

(5) Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens zugelassen, richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften dieser Ordnung.

(6) Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt, sind die Gebühren und Auslagenvorschüsse wie bei der Einlegung eines Rechtsbehelfs zu zahlen.

§ 65 Gnadenrecht

(1) Die Ausübung des Gnadenrechts ist Aufgabe des Präsidiums des DHB bzw. der Vorstände/Präsidien der Verbände.

(2) Eine Gnadenentscheidung ergeht nur auf schriftlich begründeten Antrag.

(3) Mindeststrafen können nicht im Gnadenweg ermäßigt oder erlassen werden; auch darf durch einen Gnadenerweis die für das Vergehen vorgesehene Mindeststrafe nicht unterschritten werden.

(4) Bei zeitlicher Sperre, Amtsenthebung auf Zeit oder Amtssperre auf Zeit soll nicht vor Ablauf von zwei Dritteln der Zeit begnadigt werden.

XII. Geltungsbereich

§ 66 Verbindlichkeit der Rechtsordnung

Diese Ordnung gilt für die Durchführung von Verfahren vor allen Rechtsinstanzen des DHB sowie seiner Landes- und Ligaverbände sowie bei zwischenverbandlichen Wettbewerben für die Verfahren vor dem vertraglich bestimmten Organ.